

**Satzung zur Regelung der Fristen und Verfahrensabläufe  
für die Antragstellung der Betriebskostenzuschüsse gemäß  
Kinderbildungsgesetz von Tageseinrichtungen für Kinder  
in der Stadt Neuss  
vom 18. Februar 2011  
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. März 2015)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und den §§ 18 bis 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Fristen und die Verfahrenswege zur Beantragung der Zuschüsse zu den Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Neuss auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 KiBiz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2009 (GV. NRW. S. 623).

**§ 2**

**Antragsverfahren**

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) beantragt bis zum 20. Februar des Jahres beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten für das zum 01. August desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land vorgeschriebene Verfahren „KiBiz.web“ nach vorgegebenem Muster.
- (2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im „KiBiz.web“ erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift

des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 28. Februar des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.

- (3) Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes.

### **§ 3**

#### **Bewilligungsbescheid**

Das Jugendamt erlässt nach Erhalt des Leistungsbescheides des Landes für form- und fristgerecht eingegangene Anträge einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über die Höhe der Förderung an die Träger der Kindertageseinrichtungen.

### **§ 4**

#### **Monatsmeldungen**

- (1) Die monatliche Belegung wird vom Träger bis zum Ende des Folgemonats im Programm „KiBiz.web“ erfasst. Der Träger kann diese Aufgaben der Monaterfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.
- (2) Kommt der Träger seiner Verpflichtung nicht innerhalb der vorgenannten Frist nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung verspätet nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausbezahlt.

### **§ 5**

#### **Endgültiger Leistungsbescheid**

Nach Abschluss des Kindergartenjahres und Freigabe der Endabrechnung durch das Land erlässt das Jugendamt unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheides und der monatlichen Belegung der Kindertageseinrichtung einen endgültigen Leistungsbescheid über die Höhe der Förderung an die Träger.

### **§ 6**

#### **Verwendungsnachweis**

- (1) Der Träger erstellt als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel gegenüber dem Jugendamt zu dem im endgültigen Leistungsbescheid genannten Termin einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal KiBiz.web.
- (2) Der durch das Programm „KiBiz.web“ erzeugte Verwendungsnachweis ist als Ausdruck mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen an das Jugendamt zu senden.
- (3) Eine nicht zweckentsprechende und nicht den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards sowie der Personalvereinba-

rung entsprechende Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zu Rückforderungen von Zuschüssen.

- (4) Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt behält sich vor, die Belege zu prüfen.
- (5) Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Die Zuschüsse werden für höchstens sechs Monate, nachdem der Träger den Verwendungsnachweis eingereicht hat, nachgezahlt.

## **§ 7 Rücklagen**

- (1) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 KiBiz ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen. Die Berechnung der Rücklage ist in § 20a KiBiz geregelt. Die Rücklage ist nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz zu nutzen. Sie ist angemessen zu verzinsen.
- (2) Der Bestand der Rücklage ist jährlich zum 31. Juli nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind in Höhe des Prozentualen Anteils nach § 20 Abs. 1 KiBiz zu erstatten.

## **§ 8 Abschlagszahlungen, Verrechnungen**

- (1) Zur Förderung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet.
- (2) Verrechnungen von Über- und Nachzahlungen aus der Endabrechnung eines Kindergartenjahres erfolgen mit der Zahlung für den Monat Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.

S. 688), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. Februar 2011

Herbert Napp  
Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 24. Februar 2011 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung von 20. März 2015

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und am 1. August 2015 in Kraft getreten.

-----